

**Rechtsverordnung
über die D-Kirchenmusikprüfung der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland (D-Kirchenmusikprüfungsverordnung –
D-KMusPVO)
Vom 12. Februar 2018**

Aufgrund des § 4 Absatz 6 des Kirchenmusikgesetzes vom 9. März 2017 (KABl S. 211) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§1 Prüfungsziel

(1) Die D-Kirchenmusikprüfung dient dem Nachweis der Befähigung, bei sehr einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen den kirchenmusikalischen Dienst – insbesondere im Gottesdienst – versehen zu können.

(2) Die Prüfung kann in einem oder mehreren der Bereiche Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung und Popular-Kirchenmusik abgelegt werden.

**Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Nr. 4/2018 159**

§2 Prüfungsfächer im Bereich Orgel

(1) Die Prüfung im Bereich Orgel wird in folgenden Fächern abgelegt

1. Orgel,
2. Orgel- und Literaturkunde,
3. Gehörbildung,
4. musiktheoretische Kenntnisse,
5. Gottesdienst und Gesangbuchkunde.

(2) Die konkreten Inhalte der Prüfung sowie ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung.

**§3
Prüfungsfächer im Bereich Chorleitung**

(1) Die Prüfung im Bereich Chorleitung wird in folgenden Fächern abgelegt

1. Chorleitung,
2. Gehörbildung,
3. musiktheoretische Kenntnisse,
4. Gottesdienst und Gesangbuchkunde.

(2) Die konkreten Inhalte der Prüfung sowie ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung.

§4 Prüfungsfächer im Bereich Popular-Kirchenmusik

(1) Die Prüfung im Bereich Popular-Kirchenmusik wird in folgenden Fächern abgelegt

1. Hauptinstrument (Klavier oder Gitarre),
2. Chorleitung,
3. Singen mit einer Gruppe,
4. Gehörbildung,
5. musiktheoretische Kenntnisse,
6. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde.

(2) Die konkreten Inhalte der Prüfung sowie ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Rechtsverordnung.

§5

Prüfungsfächer im Bereich Bläserchorleitung

(1) Die Prüfung im Bereich Bläserchorleitung wird in folgenden Fächern abgelegt

1. Bläserchorleitung,
2. Instrumentalspiel,
3. Gehörbildung,
4. musiktheoretische Kenntnisse,
5. Anfängerausbildung,
6. Instrumentenkunde,
7. Literaturkunde,
8. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde.

(2) Die konkreten Inhalte der Prüfung sowie ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 4 zu dieser Rechtsverordnung.

§6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor und zwei weiteren Mitgliedern.

²Eines der weiteren Mitglieder ist

1. im Falle einer Prüfung nach § 2 oder § 3 die zuständige Kreiskantorin bzw. der zuständige Kreiskantor,
2. im Falle einer Prüfung nach § 4 die bzw. der Verantwortliche des Fachbereichs Popularkirchenmusik oder die Leiterin bzw. der Leiter des der jeweiligen Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses,
3. im Falle einer Prüfung nach § 5 eine Landesposaunenwartin bzw. ein Landesposaunenwart oder die Leiterin bzw. der Leiter des der jeweiligen Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses.

³Das andere weitere Mitglied ist eine hauptamtliche Kirchenmusikerin bzw. ein hauptamtlicher Kirchenmusiker mit kirchenmusikalischem Hochschulabschluss, die durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bestimmt wird. ⁴Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes kann mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen.

(2) ¹Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor. ²Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung nimmt ihre bzw. seine Stellvertretung oder ein von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor delegiertes weiteres Mitglied den Vorsitz wahr.

(3) Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Mehrheit gefasst.

§7 Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Der Zulassungsantrag zur Prüfung ist bei der zuständigen Kreiskantorin bzw. dem zuständigen Kreis Kantor oder der zuständigen Leiterin bzw. dem Leiter des der jeweiligen Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses einzureichen. ²Sie bzw. er entscheidet im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. ³Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu der Prüfung zugelassen, wird ihr bzw. ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. ⁵Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden, das über den Widerspruch entscheidet.

160 Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Nr. 4/2018

(2) Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Fach mit „Nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Leistungen, die über die Prüfungsanforderungen hinausgehen, können im Zeugnis vermerkt werden.

(4)₁Prüfungsleistungen aus anderen musikalischen Ausbildungen können anerkannt werden. ₂Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(5) Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, wird die Prüfung mit „Nicht bestanden“ bewertet.

§9

Zeugnis und Bescheid über die Prüfung

(1) ₁Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ₂Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.

(2) ₁Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. ₂Der Bescheid soll Angaben über die erbrachten sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen enthalten. ₃Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden, das über den Widerspruch entscheidet.

§ 10 Unterbrechung der Prüfung

(1) ₁Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. ₂Der wichtige Grund ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ₃Sie bzw. er entscheidet über die Anerkennung des wichtigen Grundes und die Dauer der Unterbrechung.

(2) Wird die Prüfung ohne Anerkennung eines wichtigen Grundes unterbrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann frühestens nach einem halben Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung einen neuen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

§ 12 Übergangsvorschrift

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland schon in Prüfungen eingetreten oder zu ihnen zugelassen sind oder an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Prüfung teilnehmen, legen die

Prüfung nach den Vorschriften der gemäß § 13 außer Kraft tretenden Prüfungsordnung ab.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsbestimmungen für die Organistenprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. April 1959 (KABl 1959 S. 15), die D-Prüfung für Chorleiter vom 5. März 1997 (KABl 1997 S. 79) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie die Ordnung der Kleinen Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (D-Prüfung) vom 7. Juli 1998 (ABl. 1998 S. 103) der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft.

Schwerin, 12. Februar 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich Landesbischof

Az.: NK 3010 – T Em

*

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)

Bereich Orgel Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer

1. Orgelspiel

Die Prüfung im Fach „Orgelspiel“ beinhaltet

- a) Spiel einfacher freier Orgelliteratur (zwei Stücke, eigene Wahl). Eines der Stücke kann choralgebunden sein. Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung. Der Prüfling soll Stücke auswählen, die eine obligate Pedalführung aufweisen. Vorlage einer Repertoireliste, davon drei Werke mit Pedal,
- b) 15 vorbereitete Choräle aus der Liste der Pflichtchoräle (4-stg./ 3-stg./ Intonationen können abgespielt werden); davon mindestens acht Choräle

mit Pedal nach freier Wahl,

- c) drei Choräle, die vor der Prüfung mit mindestens vier Tagen Vorbereitungszeit benannt werden, die nicht in der Liste der 15 vorbereiteten Choräle enthalten sind,

**Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Nr. 4/2018 161**

d) Spiel von gängigen liturgischen Stücken (vorbereitet).

Die Prüfungsdauer beträgt 15 bis 20 Minuten.

2. Orgel- und Literaturkunde

Die Prüfung im Fach „Orgel- und Literaturkunde“ beinhaltet

- a) elementare Orgel- und Registrierkunde,
- b) Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel,
- c) Kenntnis einfacher Orgelliteratur,
- d) Kenntnis von mindestens je drei Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit,
- e) Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Orgelmusik.

3. Die Prüfungsdauer beträgt fünf Minuten. Die Prüfung ist mündlich.

4. Gehörbildung

Die Prüfung im Fach „Gehörbildung“ beinhaltet

- a) einfaches rhythmisches Diktat (schriftlich),

- . b) Erkennen von Dur- und Molldreiklängen (Grundstellung) (mündlich),
 - . c) Singen einer Dur- und Molltonleiter, eines Dur- und Molldreiklänges.
5. Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.
6. Musiktheoretische Kenntnisse
Die Prüfung im Fach „Musiktheoretische Kenntnisse“ beinhaltet
- . a) Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel),
 - . b) Tonleiteraufbau,
 - . c) Kenntnis der gebräuchlichen Dur- und Molltonleitern,
 - . d) Kenntnis der Dur- und Molldreiklänge,
 - . e) Kenntnis der Intervalle innerhalb des Oktavraumes.
7. Die Prüfung kann entweder mündlich mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten oder schriftlich mit einer Prüfungsdauer von 45 Minuten abgelegt werden.
8. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
Die Prüfung im Fach „Gottesdienst- und Gesangbuchkunde“ beinhaltet
- . a) Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches,
 - . b) Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen,

- . c) Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst,
- . d) Kenntnis der Gottesdienstordnung,
- . e) Kenntnis der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung,
- . f) Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr,
- . g) Kenntnis der wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihrer Bedeutung.

Die Prüfungsdauer beträgt zehn Minuten. Die Prüfung ist mündlich.

Anlage 2 **(zu § 3 Absatz 2)**

Bereich Chorleitung Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer

1. Chorleitung

Die Prüfung im Fach „Chorleitung“ beinhaltet

- . a) gemeindemäßiges Einüben eines neuen Liedes oder eines Kanons (vorzugsweise aus dem Evangelischen Gesangbuch),
- . b) Einstudieren eines leichten Liedsatzes (drei- oder vierstimmig), der auf dem Klavier vorzuspielen ist.

Die Prüfungsdauer beträgt 20 bis 25 Minuten. 2. Gehörbildung

3.

Die Prüfung im Fach „Gehörbildung“ beinhaltet

- . a) einfaches rhythmisches Diktat (schriftlich),
- . b) Erkennen von Dur- und Molldreiklängen (Grundstellung) (mündlich),

- . c) Singen einer Dur- und Molltonleiter, eines Dur- und Molldreiklages.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Musiktheoretische Kenntnisse

Die Prüfung im Fach „Musiktheoretische Kenntnisse“ beinhaltet

- . a) Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel),
- . b) Tonleiteraufbau,
- . c) Kenntnis der gebräuchlichen Dur- und Molltonleitern,
- . d) Kenntnis der Dur- und Molldreiklänge,
- . e) Kenntnis der Intervalle innerhalb des Oktavraumes.

Die Prüfung kann entweder mündlich mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten oder schriftlich mit einer Prüfungsdauer von 45 Minuten abgelegt werden.

Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

Die Prüfung im Fach „Gottesdienst- und Gesangbuchkunde“ beinhaltet

- . a) Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches,
- . b) Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen,
- . c) Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst,
- . d) Kenntnis der Gottesdienstordnung,

4.

- e) Kenntnis der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung,
- f) Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr,
- g) Kenntnis der wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihrer Bedeutung.

Die Prüfungsdauer beträgt zehn Minuten. Die Prüfung ist mündlich.

Anlage 3

(zu § 4 Absatz 2)

Bereich Popular-Kirchenmusik Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer

1. Hauptinstrument

Die Prüfung im Fach „Hauptinstrument“ besteht aus dem Instrumentalspiel des Klaviers (1.a) oder der Gitarre (1.b).

1.a Instrumentalspiel Klavier

Die Prüfung „Instrumentalspiel Klavier“ beinhaltet

- a) Anwendung verschiedener Stilstiken auf zwei vorbereitete Songs (Intro, Ending, Bass-übergänge, Vorhaltakkorde, Zusatztöne, Fremdbässe, Umdeutungen). Die Melodie soll zur Begleitung gesungen werden. Die Notenvorlage darf nur ein Leadsheet sein,
- b) Anwendung verschiedener Stilstiken auf unvorbereitete Songs (Sicherheit in der Anwendung von Harmoniesymbolen und im Patternspiel),
- c) einfaches Vom-Blatt-Spiel.

2. Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.

1.b Instrumentalspiel Gitarre

Die Prüfung „Instrumentalspiel Gitarre“ beinhaltet

- a) Anwendung verschiedener Stilstiken auf zwei vorbereitete Songs (Intro, Ending, Bass-übergänge, Vorhaltakkorde, Zusatztöne, Fremdbässe, Umdeutungen). Die Melodie soll zur Begleitung

gesungen werden. Die Notenvorlage darf nur ein Leadsheet sein,

- . b) Anwendung verschiedener Stilikarten auf un- vorbereitete Songs (Sicherheit in der Anwendung von Harmoniesymbolen und im Pattern- spiel),
- . c) einfaches einstimmiges Vom-Blatt-Spiel.

3. Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.

4. Chorleitung

Die Prüfung im Fach „Chorleitung“ beinhaltet die Einstudierung eines leichten Liedsatzes (drei- oder vierstimmigen) und Probearbeit an einem Song aus dem Repertoire des Chores.

Bewertungskriterien sind Materialbeherrschung, didaktische Aufbereitung und Dirigat.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.

3. Singen mit einer Gruppe

Die Prüfung im Fach „Singen mit einer Gruppe“ beinhaltet das Singen eines selbstgewählten popularmusikalischen Liedes mit einer Gruppe. Schwerpunkte sind dabei der stilistisch stimmige Vortrag (Instrumental-Begleitung sowie Gesangstechnik) sowie eine methodisch sinnvolle Liedvermittlung.

Die Prüfungsdauer beträgt maximal zehn Minuten.

4. Gehörbildung

Die Prüfung im Fach „Gehörbildung“ beinhaltet

- . a) einfaches rhythmisches Diktat (schriftlich),
- . b) Erkennen von Dur- und Moll dreiklängen (Grundstellung) (mündlich),

- . c) Singen einer Dur- und Molltonleiter, eines Dur- und Molldreiklanges.
5. Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.
6. Musiktheoretische Kenntnisse
Die Prüfung im Fach „Musiktheoretische Kenntnisse“ beinhaltet
- . a) Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel),
 - . b) Tonleiteraufbau,
 - . c) Kenntnis der gebräuchlichen Dur- und Molltonleitern,
 - . d) Kenntnis der Dur- und Molldreiklänge,
 - . e) Kenntnis von Sept- und Sus-Akkorden,
 - . f) Kenntnis der Intervalle innerhalb des Oktavraumes.
7. Die Prüfung kann entweder mündlich mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten oder schriftlich mit einer Prüfungsdauer von 45 Minuten abgelegt werden.
8. Gottesdienst- und Gesangsbuchkunde
Die Prüfung im Fach „Gottesdienst- und Gesangsbuchkunde“ beinhaltet
- . a) Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangsbuches,
 - . b) Formen des Gottesdienstes und Ordnung des Kirchenjahres,

- . c) Kenntnis exemplarischer popularmusikalischer Lieder für die liturgischen Teile des Hauptgottesdienstes,
- . d) Kenntnis der wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihrer Bedeutung.

9. Die Prüfungsdauer beträgt zehn Minuten.

**Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Nr. 4/2018 163**

**Anlage 4
(zu § 5 Absatz 2)**

Bereich Bläserchorleitung Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer

1. Bläserchorleitung

Die Prüfung im Fach „Bläserchorleitung“ beinhaltet

- . a) Einblasen des Posaunenchores: Kenntnis der Ziele und des Aufbaus (mündlich),
- . b) Dirigieren dreier Choräle unterschiedlicher Taktart sowie eines gesungenen Kanons (Vorbereitungszeit: eine Woche).

2. Die Prüfungsdauer beträgt maximal 15 Minuten.

3. Instrumentalspiel Blechblasinstrument

Die Prüfung im Fach „Blechblasinstrument“ beinhaltet

- . a) Tonleiterblasen nach gegebenem Rhythmus (D bis As),
- . b) Solistischer Vortrag einer Choralmelodie oder eines leichten Bläserstückes (vorbereitet),
- . c) Vom-Blatt-Spiel einer Choralmelodie im fremden Schlüssel,

- . d) Blasen einer kleinen Melodie sowie einer Bin- deübung auf dem Mundstück,
 - . e) Blasen einer „Flow-Studie“ (chromatisch ab- wärts).
4. Die Prüfungsdauer beträgt maximal 15 Minuten.
5. Gehörbildung
Die Prüfung im Fach „Gehörbildung“ beinhaltet
- . a) einfaches rhythmisches Diktat (schriftlich),
 - . b) Erkennen von Dur- und Molldreiklängen (Grundstellung) (mündlich),
 - . c) Singen einer Dur- und Molltonleiter, eines Dur- und Molldreiklanges.
6. Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.
7. Musiktheoretische Kenntnisse
Die Prüfung im Fach „Musiktheoretische Kennt- nisse“ beinhaltet
- . a) Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel),
 - . b) Tonleiteraufbau,
 - . c) Kenntnis der gebräuchlichen Dur- und Moll- tonleitern,
 - . d) Kenntnis der Dur- und Molldreiklänge,
 - . e) Kenntnis der Intervalle innerhalb des Oktav- raumes.

8. Die Prüfung kann entweder mündlich mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten oder schriftlich mit einer Prüfungsdauer von 45 Minuten abgelegt werden.

5. Anfängerausbildung

Die Prüfung im Fach „Anfängerausbildung“ beinhaltet

- . a) Kenntnis des Schulungsmaterials für Posaunenchor,
- . b) Methoden der Anfängergewinnung, Integration der Anfänger in den Chor,
- . c) Aufbau einer Unterrichtsstunde, Methoden der Vermittlung.

Die Prüfungsdauer beträgt fünf Minuten. Die Prüfung ist mündlich.

6. Instrumentenkunde

Die Prüfung im Fach „Instrumentenkunde“ beinhaltet

- . a) Kenntnis der Blechblasinstrumente,
- . b) Kenntnis der Griff- und Zugtechnik,
- . c) Kenntnis der Mundstücke,
- . d) Kenntnis der Instrumentenpflege.

Die Prüfungsdauer beträgt fünf Minuten. Die Prüfung ist mündlich.

7. Literaturkunde

Die Prüfung im Fach „Literaturkunde“ beinhaltet

- . a) Kenntnis der Standardliteratur für Posaunenchor,

- . b) Kenntnis der gebräuchlichen Arbeitshilfen.

Die Prüfungsdauer beträgt fünf Minuten. Die Prüfung ist mündlich.

8. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

Die Prüfung im Fach „Gottesdienst- und Gesangbuchkunde“ beinhaltet

- . a) Kenntnis der Gottesdienstordnung,
- . b) Kenntnis des Kirchenjahres,
- . c) Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches,
- . d) Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen,
- . e) Kenntnis der Gebrauchshinweise des Posauen-Choralbuches (s. S. 606 – 609, Ausgabe für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche).

Die Prüfungsdauer beträgt zehn Minuten. Die Prüfung ist mündlich.